

Richtlinien für barrierefreie Prüfungsbedingungen

Richtlinien für barrierefreie Prüfungsbedingungen

Die gemeinnützige telc GmbH ist in Übereinstimmung mit internationalen Prüfungsstandards stets bemüht, Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen mit Behinderungen individuelle Prüfungsbedingungen anzubieten und eine möglichst barrierefreie Prüfungssituation zu schaffen.

§ 1 Anmeldung

1. Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, die eine barrierefreie Prüfungssituation benötigen, wenden sich direkt an ein Prüfungszentrum. Dieses hält Rücksprache mit der telc GmbH. Entsprechend der Art der Behinderung genehmigt die telc GmbH besondere Prüfungsbedingungen.
2. Die telc GmbH benötigt in jedem Einzelfall ein ärztliches Attest oder einen gleichwertigen Nachweis, aus dem Art und Grad der Behinderung detailliert hervorgehen. Wenn das ärztliche Attest nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, muss eine Übersetzung in eine der beiden genannten Sprachen zusätzlich zum ursprünglichen Attest an die telc GmbH geschickt werden.
3. Ferner ist eine schriftliche Stellungnahme der Prüfungsinstitution bzw. des Prüfungszentrums notwendig. In dieser Stellungnahme sind die individuell benötigten Prüfungsbedingungen ausführlich darzulegen.
4. Für die Einreichung des ärztlichen Attests bzw. des gleichwertigen Nachweises und der Stellungnahme ist eine Frist von zwei Monaten vor dem jeweiligen Prüfungstermin einzuhalten. Für blinde Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen gilt eine gesonderte Meldefrist von sechs Monaten vor Prüfungstermin.
5. Teilnehmende mit barrierefreien Prüfungsbedingungen müssen der telc GmbH mit einer separaten Anmeldung gemeldet werden. Hierbei ist auf die besondere Prüfungssituation hinzuweisen.

§ 2 Genehmigung besonderer Prüfungsbedingungen

1. Nach Erhalt der Anmeldeunterlagen prüft die telc GmbH in jedem Einzelfall eine individuelle Lösung. Diese teilt die telc GmbH dem Prüfungszentrum schriftlich mit. Andere als von der telc GmbH vorab schriftlich bestätigte besondere Prüfungsbedingungen sind nicht zulässig. Es besteht kein Anspruch auf die angeforderten besonderen Prüfungsbedingungen.
2. Jede barrierefreie Prüfungssituation gilt grundsätzlich nur für den vereinbarten Prüfungstermin. Bei Änderung des Prüfungstermins ist diese erneut mit alle notwendigen Unterlagen und unter Einhaltung der Meldefrist bei der telc GmbH zu beantragen.
3. Individuelle Prüfungsbedingungen können nicht nachträglich genehmigt werden, wenn diese erst während oder nach der Prüfung bekannt gegeben werden. Ebenso können keine erst während oder nach der Prüfung eingereichten ärztlichen Atteste berücksichtigt werden.

§ 3 Durchführung einer barrierefreien Prüfung

1. Alle individuellen Prüfungsbedingungen sind vom Prüfungszentrum ausführlich im Protokoll darzulegen. Es ist darauf zu achten, dass alle Regelungen der Prüfungsordnung, die nicht von der besonderen Prüfungssituation berührt sind, streng eingehalten werden.

2. Eventuell anfallende zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit den individuellen Prüfungsbedingungen auftreten (Übersetzungen eines Attests, ggf. besondere Materialien oder technische Hilfsmittel, zusätzliche Aufsichts- oder Hilfspersonen etc.), müssen vom Prüfungszentrum getragen werden.

§ 4 Bewertung

1. Bei der Bewertung von Prüfungen, die unter besonderen Prüfungsbedingungen abgelegt wurden, werden diese entsprechend berücksichtigt. Dabei wird die Standardisierung der Auswertung so weit wie möglich eingehalten.
2. Wenn ein Subtest („Lesen“, „Sprachbausteine“, „Hören“, „Schreiben“, „Sprechen“) gar nicht abgelegt werden kann, ist die Ausblendung dieses Subtests möglich. Wenn ein Subtest ausgeblendet wird, wird das Ergebnis der Gesamtprüfung entsprechend der durchschnittlich in den anderen Subtests erzielten Leistungen hochgerechnet. Auf der Ergebnismitteilung wird der ausgeblendete Subtest wie folgt gekennzeichnet: „* Dieser Testteil wurde unter besonderen Prüfungsbedingungen abgelegt.“ Der ausgeblendete Subtest ist mit „*“ markiert. Das Zertifikat wird als vollwertiges Zertifikat ausgestellt. Dieses Vorgehen ist nur bei Ausblendung eines Subtests möglich. Wenn mehr als ein Subtest nicht abgelegt werden kann, wird kein Zertifikat, jedoch eine Ergebnismitteilung über die abgelegten Subtests ausgestellt.

Anhang: Besondere Prüfungsbedingungen im Einzelnen

Die nachstehend genannten Beispiele benennen mögliche barrierefreie Prüfungsbedingungen für verschiedene Personengruppen. Die tatsächlichen Bedingungen werden immer individuell festgelegt.

Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit folgenden Behinderungen können besondere Prüfungsbedingungen eingerichtet werden:

- Sehbehinderung
- Blindheit
- Hörbeeinträchtigung
- Gehörlosigkeit
- Lese- und/oder Rechtschreibschwäche
- Sprachbehinderung
- motorischer Beeinträchtigung
- sonstige Beeinträchtigungen, die eine Prüfungssituation zulassen

Im Folgenden werden Möglichkeiten zur barrierefreien Prüfungsdurchführung für verschiedene Teilnehmergruppen aufgezeigt:

Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen mit Sehbehinderung

- Auf DIN A3 vergrößerte Prüfungsmaterialien
- Einsatz einer Lupe
- Hilfsperson, die auf Ansage des Teilnehmers die Markierung auf dem Antwortbogen vornimmt
- Zwischenpausen
- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent in allen Subtests
- Einzelprüfung aufgrund der Zeitverlängerung

Blinde Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

- Prüfungsunterlagen in Braille (Vollversion)
- Bereitstellung von barrierefreien Prüfungsunterlagen zur Verwendung am PC
- Zwischenpausen
- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent in allen Subtests
- Einzelprüfung aufgrund der Zeitverlängerung

Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen mit Hörbeeinträchtigung

- Lauteres Abspielen des Subtests „Hören“
- Ablegen des Subtests „Hören“ über Kopfhörer
- Mehrfaches Abspielen der CD beim Subtest „Hören“
- Bei starker Hörbeeinträchtigung: Ausblendung des Subtests „Hören“
- Zwischenpausen
- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent im Subtest „Sprechen“

- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent im Subtest „Hören“
- Einzelprüfung aufgrund der Zeitverlängerung

Gehörlose Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

- Einsatz eines ver- bzw. beeidigten Gebärdensprachdolmetschers in den Subtests „Hören“ und „Sprechen“ mit modifizierten Bewertungskriterien im Subtest „Sprechen“
- Ggf. Einsatz eines Gebärdensprachvideos im Subtest „Hören“
- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent in allen Subtests
- Einzelprüfung aufgrund der Zeitverlängerung
- Zwischenpausen

Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen mit Lese- und/oder Rechtschreibschwäche

- Mehrfaches Abspielen der CD beim Subtest „Hören“
- Stoppen der CD beim Subtest „Hören“ auf Handzeichen des Teilnehmers
- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent in allen Subtests
- Einzelprüfung aufgrund der Zeitverlängerung

Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen mit Sprachbehinderung

- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent im Subtest „Sprechen“
- Mündliche Einzelprüfung aufgrund der Zeitverlängerung

Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen mit motorischer Beeinträchtigung

- Hilfsperson, die auf Ansage des Teilnehmers die Markierung auf dem Antwortbogen vornimmt
- Zwischenpausen
- Beim Subtest „Schreiben“: Einsatz eines vom Prüfungszentrum zur Verfügung gestellten PC
- Bei starker motorischer Beeinträchtigung: Ausblendung des Subtests „Schreiben“
- Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu 100 Prozent in allen Prüfungsteilen
- Einzelprüfung aufgrund der Zeitverlängerung